

# Weisung 201708005 vom 21.08.2017 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu den §§ 5, 12a, 20, 21 und 23 SGB II

**Laufende Nummer:** 201708005

**Geschäftszeichen:** GR 1 – II-1005 / II-1106.5 / II-1302 / II-1303 / II-1306

**Gültig ab:** 21.08.2017

**Gültig bis:** 31.12.2020

**SGB II:** Weisung

**SGB III:** nicht betroffen

**FamKa:** nicht betroffen

---

**Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 5 und 12a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) wurden aktualisiert und an die geltende Rechtslage angepasst.**

**Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 20, 21 und 23 SGB II wurden an die ab 01.01.2017 geltenden Regelbedarfe angepasst.**

## 1. Ausgangssituation

Der Eintritt der Rechtsfolge nach § 5 Absatz 3 Satz 3ff SGB II ist davon abhängig, dass durch den vorrangigen Leistungsträger eine Versagung oder Entziehung nach §§ 60, 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch erfolgt.

Durch das „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ wurden die Regelbedarfe ab dem 01.01.2017 angepasst. Danach erhöhte sich u. a. der Regelbedarf für Alleinstehende von 404,00 EUR auf 409,00 EUR. Für volljährige Partner stieg der Wert von 364,00 EUR auf 368,00 EUR. Die Fachlichen Weisungen zu den §§ 20, 21 und 23 SGB II wurden überarbeitet und an die ab dem 01.01.2017 geltende Rechtslage angepasst.

## 2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen si-



cherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu den §§ 5, 12a, 20, 21 und 23 SGB II.

Im Wesentlichen wurden in den Fachlichen Weisungen zu § 5 SGB II folgende Änderungen berücksichtigt:

- Es wurden Ausführungen zur Vorausleistung bei einer Ausbildungsförderung aufgenommen.
- Klarstellung: Die Regelung der Rechtsfolge nach § 5 Absatz 3 Satz 3f SGB II (Versagung/Entziehung) tritt unabhängig davon ein, ob der Antrag durch die Kundin bzw. den Kunden oder das Jobcenter gestellt wurde.
- Änderung der Rechtsauffassung: Bei Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und dem Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz wird bei einer fehlenden Mitwirkung der Kundin oder des Kunden beim vorrangigen Leistungsträger durch diesen der Antrag abgelehnt und nicht versagt oder entzogen. Die Rechtsfolgen des § 5 Absatz 3 Satz 3ff SGB II treten daher in diesen Fällen nicht ein. Dies gilt auch, wenn der Antrag des Jobcenters auf Arbeitslosengeld wegen unterlassener persönlicher Arbeitslosmeldung abgelehnt wird.

Wesentliche Änderungen in § 12a SGB II:

- Nach Informationen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit werden teilweise Erstattungsansprüche von Wohngeldstellen mit der Begründung, dass Wohngeld wegen des Zuflussprinzips zurecht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet worden ist, abgelehnt. Es wurde daher klargestellt, dass bei laufendem Wohngeldbezug die Wohngeldstelle über die Antragstellung und den möglichen Erstattungsanspruch nach § 103 SGB X zwingend zu informieren ist.
- Möglichkeit der Korrektur einer Entscheidung zur Beantragung geminderter Altersrente; Streichung eines Beispiels zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit im Alter wegen fehlender Relevanz.
- Es wurden Ausführungen zur Vorausleistung bei einer Ausbildungsförderung aufgenommen.

Im Wesentlichen wurden in den Fachlichen Weisungen zu § 20 SGB II folgende Änderungen berücksichtigt:



- Anpassung der Regelbedarfe.
- Grundsätzliche Überarbeitung (inkl. neuer Nummerierung) aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

In den Fachlichen Weisungen zu § 21 SGB II wurden im Wesentlichen folgende Änderungen berücksichtigt:

- Klarstellung: Es besteht für den Elternteil, der die Hauptverantwortung für die Pflege und Erziehung trägt, auch dann Anspruch auf den ungekürzten (maßgebenden) Mehrbedarf für Alleinerziehende, wenn sich das Kind für einen längeren Zeitraum bei dem anderen Elternteil aufhält.
- Einer wiederholten Überprüfung des Erfordernisses einer kostenaufwändigen Ernährung bedarf es nicht, wenn eine unheilbare, aber nicht verzehrende Krankheit vorliegt.
- Ein Mehrbedarf nach § 21 Absatz 6 ist ohne Eigenanteil aus dem Regelbedarf anzuerkennen.
- Nicht zu den Bedarfen im Sinne des § 21 Absatz 6 zählen Bedarfe, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit entstehen.
- Anlage: Aktualisierung der Anlage, Teil 1 und Teil 2.

Wesentliche Änderungen in § 23 SGB II:

- Anpassung der Regelbedarfe aufgrund des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

### **3. Einzelaufträge**

entfällt

### **4. Info**

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/Internet zur Verfügung.

### **5. Koordinierung**

entfällt



## **6. Haushalt**

entfällt

## **7. Beteiligung**

entfällt

gez.

Unterschrift

